## HAUSORDNUNG

## für die gemeindeeigenen Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Hünstetten

Die bisherigen Bezeichnungen ehem. Rathäuser und alte Schule können entfallen, da jetzt in jedem Ortsteil eine eigene Einrichtung besteht.

Die oben genannten Einrichtungen dienen vielfältigen Aufgaben und Zwecken. Im Interesse aller Benutzer ist deshalb die Beachtung der Bestimmung der Hausordnung erforderlich.

- Die Benutzer bzw. Hallenbesucher haben in den Räumen und in den Zugängen auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzer der übrigen Räume beeinträchtigt.
  - Die Sportflächen in Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder Hallenschuhen betreten werden. Das Betreten der Räumlichkeiten mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern o.ä. ist verboten.
  - Das Abstellen von Gegenständen aller Art im Vorraum, Treppenhaus und in den Fluren der Einrichtungen ist unzulässig.
- 2. Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in, bei seiner/ihrer Verhinderung ein/e Beigeordnete/r (in der Reihenfolge der Sitzverteilung) oder der/die Ortsvorsteher/in des jeweiligen Ortsteiles unter Beachtung der Benutzungs- und Hausordnung aus. Das Hausrecht kann an den Benutzer oder Hausmeister delegiert werden.
  - Den Anweisungen der oben genannten Personen ist Folge zu leisten.
- 3. Die Durchführung von Sport- und Übungsbetrieb durch Vereine setzt die Benennung eines/r verantwortlichen Leiters/in voraus. Die gleiche Regelung gilt für Veranstaltungen von Parteien und sonstigen Verbänden.
  - Die Benutzer bzw. Übungsleiter müssen für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen Sorge tragen. Sie dürfen die Räumlichkeiten erst nach Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der genutzten Räumlichkeiten und Gerätschaften verlassen.
  - Die Benutzer bzw. Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass alle Räume sauber verlassen werden, die Fenster und Türen verschlossen, die Beleuchtung und Duschen abgestellt und insbesondere die Umkleideräume von Unrat frei sind.
- 4. Fundsachen sind bei dem/der Ortsvorsteher/in oder bei dem/der Hausmeister/in abzugeben.
- 5. Veränderungen an bestehenden, gemeindeeigenen Anlagen und Einrichtungen erfordern die Genehmigung der Gemeinde Hünstetten.
- 6. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nur insoweit gestattet, als dadurch das Recht von Getränkelieferanten und Hausmeistern nicht beeinträchtigt wird.

- 7. Bei Veranstaltungen (ausgenommen sportliche Übungsstunden) ist die Garderobenablage zu benutzen.
- 8. Veranstalter haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. das Entriegeln der Notausgänge) zu beachten. Der Gebrauch offener Flammen (ausgenommen Kerzen bei Tischdekoration) ist untersagt. Dies gilt auch für das Mitbringen von Tieren. Dies gilt nicht für genehmigte Tierausstellungen. Die Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde und für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen wurden. In den überlassenen Räumen stellen sie die erforderliche Aufsicht.
- 9. Die Benutzer haben bei gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Tanz, Maskenball, Sängerfest *etc.*) die benutzten Räume, Einrichtungen und Geräte innerhalb von 24 Stunden nach Veranstaltungsschluss zu säubern und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Sind darauffolgende Veranstaltungen am nächsten Tag schon früher angesetzt, kann die Reinigung schon früher verlangt werden. Die Entscheidung, ob die Räume ordnungsgemäß übergeben wurden, trifft der/die Hausmeister/in bzw. der/die Ortsvorsteher/in. Sollte keine ordnungsgemäße Übergabe erfolgen, werden die Mängel *unter Inanspruchnahme der hinterlegten Kaution* beseitigt.

Das Anbringen von Dekoration aller Art ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters bzw. des/der Ortsvorstehers/in gestattet. *Die Dekoration muss nicht brennbar, mindestens jedoch schwer entflammbar (DIN 4102) sein*. Über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Veranstalter vorher mit dem/der Ortsvorsteher/in zu verständigen.

- 10. Die Gemeinde stellt, soweit vorhanden, ihre technischen Einrichtungen wie Lautsprecheranlage, Filmvorführgeräte, Filmleinwand, Bühneneinrichtung sowie die Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr und Gläser bei Bedarf zur Verfügung. Der Benutzer ist für die sachgemäße Bedienung verantwortlich und haftet für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden. Die Überprüfung von benutzten gemeindeeigenen Gegenständen anlässlich der Übergabe gemäß Absatz 9 obliegt dem/der Hausmeister/in bzw. dem/der Ortsvorsteher/in.
- 11. Benutzer, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand nach Vorlage eines Berichtes des/der Hausmeisters/in bzw. des/der Ortsvorstehers/in.

Die Hausordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. November 1997 beschlossen und ist am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten. Die bisherige Hausordnung ist ab 01.12.1997 außer Kraft.

Hünstetten, den 4. Dezember 1997 30/JW

gez. Schumann (Bürgermeister) D.S.